

## Faktenpapier Natur- und Umweltschutz (Ergänzung)

Rechtsgrundlage für die Bewilligung von Windenergieanlagen:

Schwerpunktt Themen Vögel und Fledermäuse

BÜRGERFORUM ENERGIELAND HESSEN

### SCHWERPUNKTTHEMA VÖGEL

*Welche Änderungen bringt die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Biotop- und Artenschutz mit sich?*

Durch die Neuformulierung des § 44 Absatz 5 des BNatSchG vom 15. September 2017 zur Bewertung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos ändert sich die Grundlage für die Genehmigungen im Kern nicht. Die neue Formulierung greift die bestehende Genehmigungspraxis und Rechtsprechung auf und präzisiert den bisherigen Gesetzestext im Sinne der Praxisanwendung.

*Was bedeutet signifikant? Wird das Tötungsverbot dadurch zum Beispiel für geschützte Vögel relativiert?*

Der Gesetzgeber verwendet den Begriff „signifikant“ bedeutungsgleich zu „deutlich“. Er ist nicht als statistisch definierte Größe zu verstehen. Bezugsmaßstab für die Behörden ist das allgemeine Tötungsrisiko einer Art. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt beispielsweise nicht vor, wenn die Gefahrenschwelle in einem Risikobereich liegt, der auch bei einem Verkehrsweg im Naturraum auftreten würde. Ein anderes Beispiel ist das Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden könnten.



Abbildung 1: Rotmilan (Quelle: Christian Gelpke, HGON)

Ein Tötungsrisiko besteht also auch unabhängig vom Vorhaben und kann nicht ganz ausgeschlossen werden. Ein Windenergie-Vorhaben kann dann genehmigt werden, wenn kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren zu erwarten ist. Zur Ermittlung dieses Risikos sind Kartierungen vorzunehmen, die darstellen, wie häufig und wo sich Exemplare der jeweiligen Art im Umfeld der geplanten WEA-Standorte aufhalten.

*Ist mit Ausnahmeregelungen in Vorranggebieten zu rechnen?*

Wenn streng geschützte Arten in einem Gebiet vorkommen, nachdem dieses als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen wurde und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen könnte, sind Einzelfallanalysen durchzuführen. In einem solchen Vorranggebiet muss grundsätzlich eine substantielle Nutzung durch WEA möglich sein. Die räumliche Situation ist deshalb im Einzelfall zu prüfen und es sind ggf. Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Möglichkeit, in einzelnen Fällen eine Ausnahmeregelung zuzulassen, könnte bestehen, wenn insgesamt sichergestellt ist, dass die Funktion des Naturraums und der Bestand der Art nicht gefährdet sind. Die Ausnahmeregelung wurde aber bisher in Hessen weder für Rotmilane (Abb. 1) noch für Schwarzstörche (Abb. 2) angewendet.

### Artbezogene Prüfverfahren

Artbezogene Prüfverfahren, wie zum Beispiel Raumnutzungsanalysen und Kartierungen zur Einzelfallbewertung, müssen in jedem Fall durchgeführt werden. Dies ändert sich durch die Neuformulierung des § 44 nicht. Die Analysen müssen zeigen, dass sich für das Vorhaben keine genehmigungsrelevanten, naturschutzbezogenen Konflikte ergeben, oder dass diese durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen bewältigt werden können. Hierzu gehören zum Beispiel Abstandsregelungen, niedrige Unterpflanzungen im Anlagenbereich,

die Schaffung neuer oder Aufwertung bestehender Nahrungshabitate in WEA-fernen Bereichen, temporäre Abschaltungen zu Mahd-, Ernte- oder Bodenbearbeitungszeiten, Schutzmaßnahmen für Brutplätze sowie künstliche Nisthilfen.

#### Umgang mit dem Helgoländer Papier von 2015

Die Amtschefs der Umweltministerkonferenz haben für das Helgoländer Papier von 2015 bestätigt, dass die empfohlenen Mindestabstände der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten kein Ausschlusskriterium darstellen. Da die Schutzradien von den Tieren in ihrer tatsächlichen Raumnutzung unter- oder überschritten werden können, wird in der hessischen Genehmigungspraxis eine Einzelfallprüfung verlangt. Die Analysen berücksichtigen einen Prüfabstand von bis zu 6.000 Metern (Rotmilan) bzw. 10.000 Metern (Schwarzstorch) zwischen WEA und Horst. Auch hier müssen entsprechende Raumnutzungsanalysen vorgelegt werden. Dies ist in Hessen bereits Genehmigungspraxis.

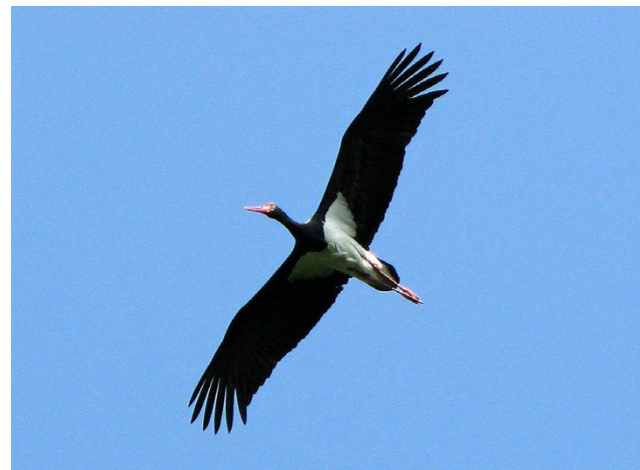


Abbildung 2: Schwarzstorch (Quelle: HGON Archiv)

#### Dürfen Windenergieanlagen in einem Schutzgebiet repowert werden?

Zunächst einmal muss zwischen dem Artenschutz- und dem Habitatschutzrecht unterschieden werden. Für Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz- oder Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)) gilt das Habitatschutzrecht. Außerhalb von Schutzgebieten gilt das Artenschutzrecht. Hier muss nachgewiesen werden, ob es durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung kommen wird, während bei Natura 2000-Gebieten eine Beweislastumkehr besteht. Dort muss nachgewiesen werden, dass es durch das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommt.

Im hessischen Vogelschutzgebiet Vogelsberg bedeutet dies zum Beispiel, dass sowohl der Neubau als auch das Repowering von Anlagen unter das Verschlechterungsverbot fallen. Die Durchführbarkeit dieser Maßnahmen ist deshalb sehr stark eingeschränkt. Der Rückbau von Windenergieanlagen hingegen ist rechtlich nicht problematisch und kann durchgeführt werden.

#### Wie gefährdet ist der Schwarzstorch in Hessen?

In der bundesweiten Schlagopferkartei für Windenergieanlagen sind insgesamt bisher zwei Schwarzstörche aufgeführt (Landesamt für Umwelt Brandenburg 2017). Der Brutbestand wird auf 1.400 Paare in Deutschland geschätzt, 60 bis 80 Paare davon in Hessen. Für die als störungsempfindlich geltenden Tiere kann ein erhöhtes Tötungsrisiko derzeit wissenschaftlich noch nicht ausgeschlossen werden. Allerdings haben zum Beispiel Störungen durch Verkehr, Tourismus, Windwurf, Forstarbeiten, veränderte Nahrungshabitate sowie ungünstige Witterung sehr großen Einfluss auf den Vogelbestand. Richtig ist, dass die Population der Schwarzstörche in der Region Vogelsberg abgenommen hat. Einige Tiere haben sich außerhalb des Vogelschutzgebiets andere Horststandorte aufgebaut. Interessant wären hier vergleichende Raumnutzungsanalysen.

Untersuchungen in der Nähe von bestehenden Windparks sollen Aufschluss über das Flugverhalten geben und Rückschlüsse auf ein mögliches Kollisionsrisiko ermöglichen. Es wurde außerdem ein Forschungsbedarf identifiziert, Gefahrenquellen für Schwarzstörche genauer zu untersuchen. Hierzu zählen vor allem Stromleitungen. Die Gefahr für Eier und Brut, zum Beispiel durch Waschbären, ist bekannt und soll ebenfalls untersucht werden.

#### Gibt es weitere Anpassungen im Gesetzestext?

Der artenschutzrechtliche Beurteilungsrahmen unterlag in den letzten 80 Jahren einem erheblichen Wandel. Das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen wurde besonders nach 2004 stark verändert. Von dem Verbot ausgenommen sind heute bei ansonsten zulässigen Vorhaben Maßnahmen wie zum Beispiel die Umsiedelung von Zauneidechsen oder Haselmäusen, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung und auf die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten abzielen. Sorgfaltsanforderungen an Umsiedlungsmaßnahmen sind ggf. durch behördliche Vorgaben und Empfehlungen zu konkretisieren.

## SCHWERPUNKTTHEMA FLEDERMÄUSE

Im Frühjahr 2017 veröffentlichte das Bundesamt für Naturschutz die Ergebnisse eines Forschungskonsortiums aus sechs renommierten Fachinstituten, die auf Fledermausstudien spezialisiert sind. Die Studie „Fledermäuse und Windenergie im Wald“ (Hurst, J. et al. 2016) untersucht das Gefährdungspotenzial für die windkraftsensiblen Tiere. In der Folge der Ergebnisse wurden Empfehlungen für die Genehmigungspraxis der Behörden ausgesprochen und die bisher geltenden Abstandsregelungen angepasst.

#### Wie wurde die Studie zu den Fledermäusen im Wald finanziert?

Die Publikation wurde finanziert durch das Forschungs- und Entwicklungs-Vorhaben „Untersuchungen zur Minderung der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse, insbesondere im Wald“ (FKZ 3512 84 0200). Das öffentliche Forschungsvorhaben wurde im Rahmen des Umweltforschungsplans vergeben und zu 100 Prozent gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).

#### Was genau wurde in der Studie untersucht?

Die Studie zeigt die Verbreitung verschiedener Fledermausarten, identifiziert Raum-Zeit-Muster und analysiert

die Fledermausaktivitäten in verschiedenen Höhen. In vertiefenden Kapiteln wird spezifisch auf die Lebensraumnutzung von Mopsfledermäusen, Zwergfledermäusen und Kleinabendseglern eingegangen und anschließend Populationsstrukturen wie auch Schlüsselparameter für die Analyse und Modellentwicklung erläutert.

Die BfN-Studie bezieht sich auf das gesamte Bundesgebiet. Insgesamt wurden 43.236 Aufnahmen von Fledermäusen ausgewertet. Es wurden drei Habitate in Thüringen, Bayern und Rheinland-Pfalz untersucht. Die Ergebnisse sind übereinstimmend, so dass sie auch auf Hessen angewendet werden können.

#### Welche Fledermausarten gelten nach der Auswertung der Daten als gefährdet?

Die Flughöhe von Fledermäusen ist entscheidend für ihr artspezifisches Kollisionsrisiko. Arten wie die Zwergfledermaus, die Nyctaloid-Gruppe oder die Rauhautfledermaus kommen in unterschiedlichen Verteilungen in allen Höhenklassen bis 100 m vor. Sie sind dabei einem höheren Schlagrisiko ausgesetzt als zum Beispiel die Mopsfledermaus. Mopsfledermäuse (Abb. 4) sind in Flughöhen von maximal 30 Metern bis 35 Metern beobachtet worden, sehr selten höher (Abb. 3). Sie halten sich hier insbesondere an Waldrändern und anderen Strukturlinien auf. Die festgestellten Flughöhen gelten sowohl für die Habitate um die Wochenstuben wie auch für die Schwärmzeiten an einem Winterquartier.

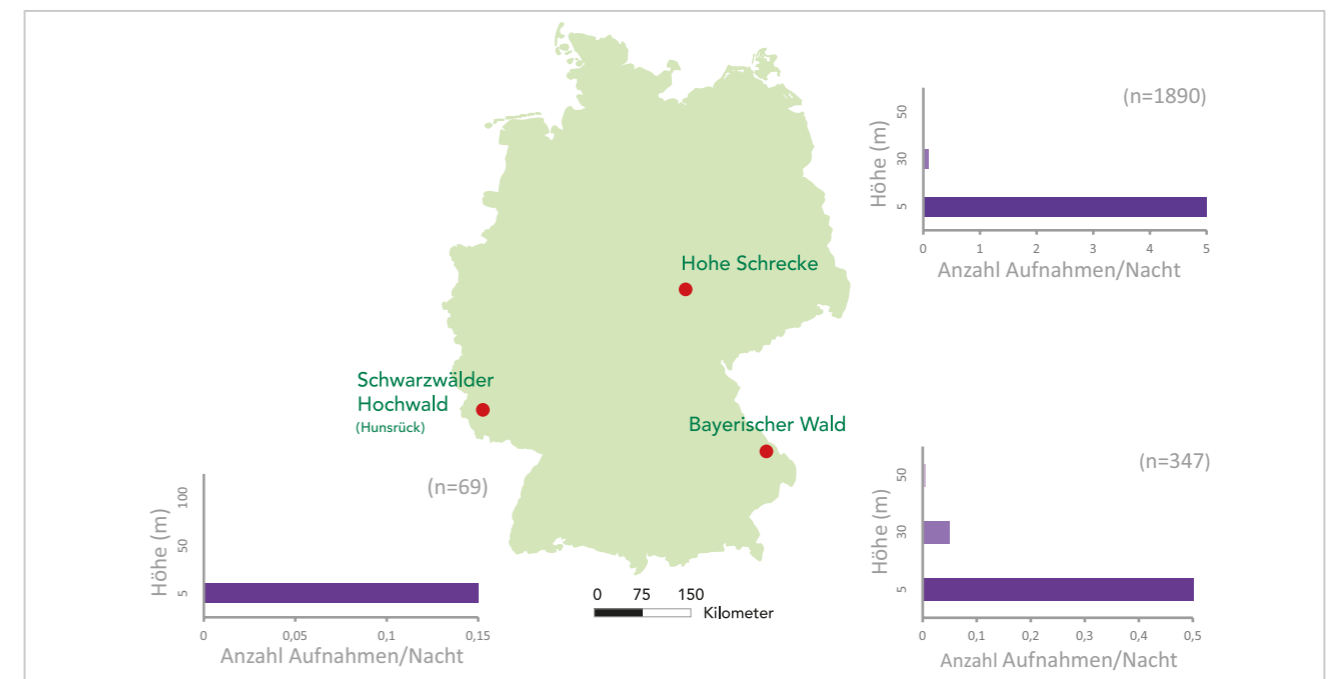


Abbildung 3: Flughöhenanalyse Mopsfledermaus. (Eigene Darstellung nach Hurst, J., Biedermann, M., Dietz, M., Karst, I., Krannich, Schauer-Weissahn, H., Schorch, W., Brinkmann, R. (Hrsg.), 2016: Fledermäuse und Windkraft im Wald., Bundesamt für Naturschutz)



Abbildung 4: Mopsfledermaus (Quelle: Rudolf Fippl, HGON)

### **Welche Folgen haben die neuen Erkenntnisse zu den Mopsfledermäusen für das Genehmigungsverfahren?**

Für die besonders geschützte Art der Mopsfledermaus wurde aufgrund der Ergebnisse der bisher gültige, vorsorgliche Schutzradius von 5.000 Metern zu Anlagenstandorten aufgehoben. Mopsfledermäuse gelten aufgrund der eindeutigen Studienergebnisse (Auswertung von 2.306 Aufnahmen an Wochenstuben in 3 Bundesländern und Auswertung von 5.294 Aufnahmen am Winterquartier) nicht als kollisionsgefährdet, wenn die Anlagen ausreichend Raum zwischen Baumkronen und Rotorblättern lassen. Vorsorglich sind weitere Betriebszeitenregelungen vorzusehen.

### **Habitatschutz rückt in den Vordergrund**

Relevant für die streng geschützte Art der Mopsfledermaus sind die Habitatstrukturen. Der mögliche Verlust von Quartierbäumen ist bei der Windenergieplanung zu berücksichtigen. In der Regel wechseln Mopsfledermäuse täglich die Quartiere und benutzen in der Studie zwischen 4 und 10 Quartierbäume pro besendetem Tier im Untersuchungszeitraum. Deshalb sind Fledermausgutachten notwendig, die Quartierszusammenhänge belegen. Durch Netzfänge und Besenderung der Tiere sollten neben den akustischen Aufzeichnungen entsprechende Telemetriedaten erhoben werden. Zusätzlich ist eine intensive Nachsuche zu empfehlen.

### **Ist ein Vorsorgeradius von 1.000 Metern für die Quartiere von Mopsfledermäusen ausreichend?**

Der aktuelle, vorsorgliche Schutzradius von 1.000 Metern zu den Quartierzentren der Mopsfledermaus gilt grundsätzlich auch weiterhin. Das Beispiel einer Kartierung von Quartierbäumen (Abbildung 5) zeigt, dass die Quartierszusammenhänge mit ihren Ausdehnungen möglichst genau ermittelt werden sollten. Es

ist nicht nur ein Quartierszentrum zu bestimmen, von dem der Abstandsradius gemessen wird, sondern in den Außenbereichen ist ein Puffer von 200 Metern zu den Quartierbäumen einzuhalten. Tot- und Altholzbestände gelten als bevorzugte Quartiere.

Zu den Winterquartieren bzw. Schwärmquartieren wird auf Grund der Ergebnisse in der Studie ein Mindestabstand von 1.000 Metern empfohlen.

### **Gibt es neue Erkenntnisse zum Fledermausschutz der übrigen Arten durch Abschalt-Algorithmen?**

Fledermäuse sind das ganze Jahr über im Wald zu beobachten, ausgenommen Perioden mit deutlichem Frost. Bisher gilt, dass im ersten Betriebsjahr zwischen dem 15. März und dem 1. Dezember aus Vorsorgegründen oberhalb von 10 °C und bei Windgeschwindigkeiten von weniger als 4,5 Metern pro Sekunde abgeschaltet werden muss. Dies gilt solange, bis über ein

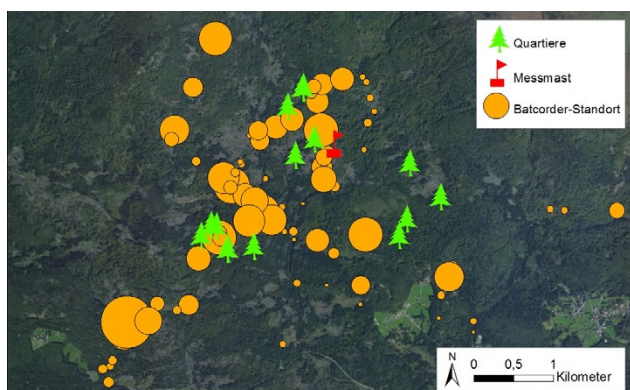


Abbildung 5: Beispiel einer Kartierung von Wochenstubenquartieren der Mopsfledermaus. Quelle: Hurst, J., Biedermann, M., Dietz, M, Karst, I., Krannich, Schauer-Weissshahn, H., Schorcht, W., Brinkmann, R. (Hrsg.), 2016: Fledermäuse und Windkraft im Wald., Bundesamt für Naturschutz Quelle Luftbild: Esri, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/ Airbus DS, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo and the GIS User Community. Das Kartenbild ist geistiges Eigentum von Esri und wird mit Genehmigung von Esri verwendet. Copyright © 2017 Esri und dessen Lizenzgeber. Alle Rechte vorbehalten

Monitoring ein anlagenspezifischer Abschaltalgorithmus entwickelt worden ist, der die Arten vor Ort genauer berücksichtigt. Aus der Studie geht hervor, dass es auch im Winterhalbjahr vermehrt wärmere Tage mit Flugaktivitäten gibt. Eine Ausweitung der Betriebszeiteinschränkung ist deshalb derzeit in der Diskussion. Andere Pilotprojekte in Bayern beziehen neben Windgeschwindigkeit und Temperatur zusätzlich die Niederschläge mit ein. Ein abgestimmtes Vorgehen hierzu liegt aber derzeit noch nicht vor.